

Humboldt-Universität zu Berlin

Institut für Philosophie

Hauptseminar: „Aktuelle Texte zum Pazifismus“

Dozent: Prof. Dr. Olaf Müller

Sommersemester 2017

Sind Humanitäre Interventionen unrecht? Eine ethische Diskussion eines politischen Konzepts

Name: Jörn Dassow

Studiengang: Master of Education

Fachsemester: 2

Matrikelnummer: 521420

E-Mail: dassowjo@gmail.com

Inhalt

1 Einleitung.....	1
2 Eine ethische Definition der Humanitären Intervention.....	3
2.1 Herleitung der Definition.....	3
2.2 Formulierung der Definition.....	7
3 Ethische Argumente gegen die Humanitäre Intervention	8
3.1 Humanitäre Interventionen töten Angehörige des gegnerischen Militärs.....	8
3.2 Humanitäre Interventionen fordern den Tod von Zivilisten	10
3.3 Humanitäre Interventionen fordern Opfer unter den Intervenierenden.....	12
4 Fazit.....	14
5 Literatur.....	16

1. Einleitung

„Ich habe nicht nur gelernt: Nie wieder Krieg.

Ich habe auch gelernt: Nie wieder Auschwitz.“¹

Mit diesen Worten begründete Außenminister Joschka Fischer die deutsche Beteiligung am NATO-Einsatz im Kosovo. Die erklärte Absicht des 1999 begonnenen Krieges: Die systematische Verfolgung der Kosovo-Albaner durch das serbische Militär sollte gestoppt werden.²

Der Einsatz im Kosovo war eine militärische Operation, die von der NATO als **Humanitäre Intervention** gerechtfertigt wurde. Mit der Aussage „Nie wieder Auschwitz“ formulierte Fischer das Ziel dieses Einsatzes in seinen eigenen Worten. Ein Ereignis wie der Völkermord an den europäischen Juden dürfe sich nicht wiederholen. Die internationale Staatengemeinschaft sei zum Handeln aufgefordert.³

Neben dem Kosovokrieg wurden weitere NATO-Einsätze der 1990er und 2000er Jahre als Humanitäre Interventionen legitimiert. Das jüngste Beispiel ist der internationale Militäreinsatz in Libyen (2011), der den Sturz des Gaddafi-Regimes zur Folge hatte. In ihren Grundzügen ist die Argumentation der intervenierenden Staaten aber stets gleich geblieben: Um massive Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, müsse man in bestimmten Situationen militärische Gewalt einsetzen. Diplomatische Mittel seien nicht immer ausreichend, um zum gewünschten Ziel zu gelangen.⁴

Das Konzept der Humanitären Intervention wird bis heute in der Politikwissenschaft, in der Presse und in der breiten Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Die vorgetragenen Gegenargumente bewegen sich häufig auf zwei inhaltlichen Ebenen:

Erstens werden Argumente vorgetragen, die einen zeithistorischen Bezug haben. Ausgehend von den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte kommen einige Kritiker zu dem Schluss, dass Humanitäre Interventionen per se zum Scheitern verurteilt seien. So wird etwa darauf hingewiesen, dass der Einsatz in Libyen den Sturz einer Diktatur bewirkte, jedoch fatale Auswirkungen auf die humanitäre Lage im Land hatte. Das Leid der Menschen sei durch den Krieg nicht verringert, sondern vergrößert worden. Einige Kritiker vertreten sogar die These, der Begriff „Humanitäre Intervention“ sei ein Vorwand, um

1 Zitiert nach: Karl-Volker Neugebauer: Die Zeit nach 1945: Armeen im Wandel, S. 375. Fischers Satz wird hier auf den 7. April 1999 datiert.

2 Vgl. David Rezac: Militärische Intervention als Problem des Völkerrechts, S. 126 ff.

3 Vgl. Karl-Volker Neugebauer: Die Zeit nach 1945: Armeen im Wandel, S. 375.

4 Vgl. Hubertus Busche: Die Humanitäre Intervention im Überblick, S. 1 ff.

macht- oder geopolitische Interessen durchzusetzen. Die Unterbindung von Menschenrechtsverletzungen habe in der Vergangenheit stets eine untergeordnete Rolle gespielt.⁵

Die zweite Kritikebene betrifft das Völkerrecht. Häufig wird der Ansatz der Humanitären Intervention kritisiert, weil er das Prinzip der Staatssouveränität nicht respektiere. Es sei illegitim, sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass eine Humanitäre Intervention schwer durchzusetzen sei, da sie eine Zustimmung des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erfordere.⁶

In dieser Arbeit möchte ich die Humanitäre Intervention jedoch auf einer dritten Ebene diskutieren. Anstatt auf zeithistorische und völkerrechtliche Argumente einzugehen, werde ich danach fragen, inwiefern eine Humanitäre Intervention **ethisch** gerechtfertigt werden kann. Für diesen Ansatz sprechen aus meiner Sicht⁷ folgende Gründe:

1) Auch dann, wenn wir davon ausgehen, dass die „Humanitären Interventionen“ der letzten Jahre Misserfolge waren, sollten wir die Humanitäre Intervention als ein Konzept analysieren und diskutieren. Anstatt die Fehler vergangener Humanitärer Interventionen zu bemängeln, sollten wir danach fragen, welche grundlegenden Bedingungen eine Humanitäre Intervention erfüllen sollte und welche Argumente für bzw. gegen sie sprechen. Ein Ansatz, der in der Vergangenheit schlecht umgesetzt wurde, muss in der Zukunft nicht erneut scheitern.

2) Das Konzept der Humanitären Intervention ist zwar völkerrechtlich umstritten, jedoch ist das Völkerrecht kein Recht, das eine universelle ethische Gültigkeit beanspruchen kann. Vielmehr handelt es sich bei den Gesetzen des internationalen Rechts um Texte, die historisch gewachsen und veränderbar sind. Dies trifft auch auf den vielzitierten Grundsatz der Souveränität der Staaten zu.⁸ Er ist international anerkannt, jedoch sollten wir uns nicht davor scheuen, seine Gültigkeit in bestimmten Situationen in Frage zu stellen. Ethische Reflexion sollte nicht an den Grenzen des geltenden juristischen Rechts Halt machen.

Ausgehend von diesen Argumenten möchte ich im Folgenden die These entfalten, dass die Humanitäre Intervention eine Form des Krieges ist, die man unter bestimmten Be-

5 Vgl. Johannes Becker und Gert Sommer (Hg.): Der Libyen Krieg: Das Öl und die „Verantwortung zu schützen“, S. 1 ff.

6 Vgl. Gerd Hankel: Das Humanitäre Völkerrecht im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, S. 71 ff.

7 Ähnliche Argumente für eine genuin ethische Perspektive auf die Humanitäre Intervention äußert Hubertus Busche. Vgl. Hubertus Busche, Die Humanitäre Intervention im Überblick, S. 14-18.

8 Der Grundsatz der Souveränität der Staaten wird in Art. 2 Abs. 4 der Charta der Vereinten Nationen festgehalten.

dingungen ethisch rechtfertigen kann. Dabei werde ich in mehreren Schritten vorgehen: Zunächst werde ich definieren, was wir unter einer Humanitären Intervention verstehen sollten. Ausgangspunkt soll eine gängige Definition aus der Politikwissenschaft sein, die ich in Hinblick auf ihre ethischen Prämissen untersuchen und weiterentwickeln möchte. Das Ziel ist eine normative Definition, die festlegt, welche grundlegenden Bedingungen für eine Humanitäre Intervention erfüllt sein sollten. Dabei werde ich unter anderem auf den Begriff des Menschenrechts eingehen.

Im Anschluss möchte ich einige zentrale ethische Argumente gegen die Humanitäre Intervention diskutieren. Eingehen werde ich auf drei Kritikpunkte: **1)** Humanitäre Interventionen töten Angehörige des gegnerischen Militärs, **2)** Humanitäre Interventionen verursachen den Tod von Zivilisten, **3)** Humanitäre Interventionen fordern Todesopfer unter den Soldaten der intervenierenden Staaten.

Mein Ziel besteht nicht darin, jeden der oben genannten Einwände zurückzuweisen. Vielmehr möchte ich die Diskussion der Einwände als Ausgangspunkt nehmen, um das Konzept der Humanitären Intervention weiterzuentwickeln und zu präzisieren. Auf diesem Weg möchte ich weitere Bedingungen und Ziele formulieren, die erfüllt sein sollten, damit eine Humanitäre Intervention ethisch gerechtfertigt werden kann. Das Fazit am Ende der Arbeit soll die Ergebnisse, die auf diesem Weg erarbeitet werden, noch einmal zusammenfassen.

2. Eine ethische Definition der Humanitären Intervention

2.1. Entwicklung der Definition

Was ist eine Humanitäre Intervention? In der Politikwissenschaft und im internationalen Recht existieren verschiedene Begriffsbestimmungen, die sich jedoch stark ähneln. Im Folgenden möchte ich eine weit verbreitete⁹ Definition des Politikwissenschaftlers Stefan Oeter zitieren:

„Eine Humanitäre Intervention ist eine militärische Intervention in einem Land ohne Zustimmung der jeweiligen Regierung oder gegen ihren Widerstand mit dem erklärten Ziel, massiven Menschenrechtsverletzungen Einhalt zu gebieten.“¹⁰

Diese Definition benennt drei Kernmerkmale der Humanitären Intervention:

⁹ Vgl. Peter Rudolf: Schutzverantwortung und Humanitäre Intervention, S. 11.

¹⁰ Stefan Oeter: Humanitäre Intervention und Gewaltverbot, S. 37.

- (i) Eine Humanitäre Intervention ist eine militärische Intervention.
- (ii) Eine Humanitäre Intervention erfolgt auf dem Territorium eines Staates ohne Zustimmung der Regierung dieses Staates.
- (iii) Eine Humanitäre Intervention hat das Ziel, massive Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Im Folgenden werde ich diese drei Merkmale hinsichtlich ihrer ethischen Prämissen analysieren und diskutieren. Im Anschluss wird dann eine ethische Definition der Humanitären Intervention folgen, die die wichtigsten Ergebnisse kurz zusammenfasst.

zu (i): Eine Humanitäre Intervention ist eine militärische Intervention.

Zunächst ist zu klären, was wir unter einer militärischen Intervention verstehen sollten. Bei diesem Begriff handelt es sich um einen *terminus technicus*, der ein „bewaffnetes Eingreifen“¹¹ bezeichnet. Für die Zielsetzung dieser Arbeit sind die logistischen und technischen Details eines solchen Eingreifens jedoch nicht relevant. So spielt es keine Rolle, ob Pfeil und Bogen, Gewehre oder Raketen zum Einsatz kommen. Relevant sind dagegen die humanitären Folgen der Waffengewalt. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine militärische Intervention auf die von ihr betroffenen Menschen hat. Die gravierendste Folge einer militärischen Intervention, die wir an dieser Stelle benennen müssen, ist die **Tötung von Menschen durch Waffengewalt**. Aus der Vergangenheit ist uns keine militärische Intervention bekannt, die keine Todesopfer zur Folge hatte.¹² Und es gibt keinen Hinweis darauf, dass sich an diesem Umstand in der Zukunft etwas ändern wird. Im Gegenteil haben die militärischen Operationen der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass die modernen Präzisionswaffen des 21. Jahrhunderts keinesfalls eine „klinisch saubere Kriegsführung“ ermöglichen.¹³

Der Tod durch Waffengewalt ist nicht die einzige humanitäre Folge der militärischen Intervention. Verwundungen, psychische Traumata sowie wirtschaftliche Not aufgrund der Zerstörung von Infrastruktur sind ebenfalls zu erwarten. Die Tötung von Menschen durch Waffengewalt jedoch ist die charakteristische Folge der militärischen Intervention. Durch dieses Merkmal unterscheidet sich die militärische Intervention grundlegend von alternativen Interventionsmöglichkeiten. So hat z.B. ein Polizeieinsatz nicht selten

11 Vgl. David Rezac: Militärische Intervention als Problem des Völkerrechts, S. 8.

12 Zu Beginn dieser Arbeit habe ich zwar das Ziel formuliert, keine zeithistorischen Argumente anzuführen. Dennoch möchte ich kein realitätsfernes Szenario entwerfen. Eine militärische Intervention ohne Todesopfer kann bestenfalls als utopisch bezeichnet werden.

13 Vgl. Jürgen Rieser: Die Rolle der Hilfsorganisationen im Spannungsfeld zwischen Politik und Hilfe, S. 95.

zur Folge, dass Menschen körperlich verletzt werden. Kommen bei ihm hingegen Menschen durch Waffengewalt um, so handelt es sich um eine Ausnahme, die besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht.¹⁴

Zu (ii): Eine humanitäre Intervention erfolgt auf dem Territorium eines anderen Staates ohne Zustimmung der Regierung dieses Staates.

Der Umstand, dass eine Humanitäre Intervention auf dem Territorium eines unabhängigen Staates erfolgt, wird auf Basis des Völkerrechts kontrovers diskutiert. Jedoch habe ich bereits darauf hingewiesen, dass völkerrechtliche Aspekte nicht Gegenstand dieser Arbeit sein sollen. Das Prinzip der Staatssouveränität sollten wir nicht als ein ethisches Prinzip verstehen, das universelle Gültigkeit hat. Mit einem bestimmten Ziel, so möchte ich im Folgenden argumentieren, ist es gerechtfertigt, die Grenzen eines Staates zu überschreiten, ohne die Erlaubnis der Regierung dieses Staates einzuholen. Die Diskussion des nächsten Punktes geht näher auf dieses Thema ein.

Zu (iii): Eine Humanitäre Intervention hat das Ziel, massive Menschenrechtsverletzungen zu verhindern.

Oeters Definition weist darauf hin, dass eine Humanitäre Intervention das Ziel verfolgt, „massive Menschenrechtsverletzungen“ zu verhindern. Dabei ist nicht nur unklar, was unter dem Adjektiv „massiv“ zu verstehen ist. Auch der Begriff „Menschenrecht“ ist deutungs offen und bedarf einer Erläuterung.

Der Begriff des Menschenrechts, so muss zunächst festgehalten werden, wird in der Philosophie und in der Rechtswissenschaft seit vielen Jahrhunderten diskutiert. Dementsprechend vielfältig sind die Vorschläge, welche Rechte zu den Menschenrechten gezählt werden sollten. Ein konziser Ansatz, den ich hier als Ausgangspunkt nehmen möchte, ist die UN-Menschenrechtscharta von 1948.¹⁵ Sie enthält einen Katalog mit 30 Grundrechten. Zu diesen zählen unter anderem das Recht auf Leben, das Recht auf freie Religionsausübung und das Recht auf Bildung. Sogar das Recht auf unbezahlten Urlaub wird in einem Artikel erwähnt.¹⁶

Was aber ist unter „massiven“ Menschenrechtsverletzungen zu verstehen? Ich verstehe darunter die Verletzung von Menschenrechten, die derart elementar sind, dass es ge-

14 Wirtschaftliche Sanktionen wiederum können Armut zur Folge haben - bis hin zur Obdachlosigkeit. Der Tod von Menschen (z.B durch Aushungern) tritt jedoch erst im Extremfall ein.

15 URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (01.10.2017)

16 Vgl. ebd. Die hier als Beispiele herangezogenen Grundrechte werden formuliert in den Artikeln 1, 3, 18 und 24.

rechtfertigt ist, sie jenseits staatlicher Grenzen zu verteidigen. Im Kontext der Humanitären Intervention stellt sich daher folgende Frage: Welche Menschenrechte sollten mittels einer militärischen Intervention geschützt werden? Da unter (i) bereits festgehalten wurde, dass eine militärische Intervention stets mit Todesopfern verbunden ist, muss die Frage sogar zugespitzt werden: Welche Menschenrechte sind so elementar, dass deren Schutz den Einsatz tödlicher Waffengewalt in einem anderen Staat rechtfertigt?

Ich plädiere dafür, in diesem Zusammenhang lediglich das Recht auf Leben, d.h. **das Existenzrecht** zu nennen. Begründen möchte ich dies mit zwei Argumenten:

1) Das Existenzrecht ist das einzige Menschenrecht, das ohne Zweifel universelle Gültigkeit beanspruchen kann. Dass jeder Mensch ein Leben hat, das man ihm nicht nehmen darf, kann staats- und kulturübergreifend als Konsens vorausgesetzt werden. Wer das Existenzrecht nicht anerkennt und bestimmten Menschen das Recht auf Leben abspricht, führt den Begriff des Menschenrechts zwangsläufig ad absurdum. Denn das Existenzrecht ist Grundlage dafür, dass andere Menschenrechte gelten können. Ein Mensch, der nicht leben darf, kann erst gar keine weiteren Rechte in Anspruch nehmen. Das Menschenrecht ist damit ein elementares Recht, auf dem weitere Menschenrechte aufbauen. Die Universalität weiterer Menschenrechte ist jedoch weitaus schwerer zu begründen. Grundrechte wie z.B. die Meinungsfreiheit oder das Recht auf Gleichheit können in verschiedenen kulturellen Kontexten unterschiedlich ausgelegt werden. Dementsprechend ist auch nicht leicht zu definieren, wann eine Verletzung dieser Rechte vorliegt und wann eine Intervention gerechtfertigt ist.¹⁷

2) Das zweite Argument hat meines Erachtens ein noch stärkeres Gewicht: Nur wenn das Existenzrecht geschützt wird, steht das erklärte Ziel der Humanitären Intervention im Verhältnis zu ihren schwerwiegenden Folgen. Mit anderen Worten: Nur die Rettung von Menschenleben kann rechtfertigen, dass man Waffengewalt einsetzt, die wiederum den Tod anderer Menschen verursachen wird.

Sicherlich gibt es auch nachvollziehbare Gründe, sich für das Recht auf freie Wahlen oder das Recht auf Bildung in einem anderen Staat einzusetzen. Eine militärische Intervention ist jedoch in diesem Fall nicht verhältnismäßig. Initiativen wie die Unterstützung einer friedlichen Opposition oder finanzielle Hilfe für den Aufbau von Schulen sind hier angemessener – und wahrscheinlich auch erfolgreicher.

¹⁷ Meinungsfreiheit und das Recht auf Gleichheit können z.B. mit der Religionsfreiheit kollidieren. Ein Urteil darüber, welche dieser Rechte schützenswerter sind, kann kulturübergreifend schwer gefällt werden.

2.2. Formulierung der Definition

Im letzten Kapitel habe ich eine politikwissenschaftliche Definition des Begriffs „Humanitäre Intervention“ unter ethischen Gesichtspunkten analysiert. Im Folgenden möchte ich aus diesen Überlegungen eine eigene Definition ableiten. Sie soll festlegen, welche grundlegenden Bedingungen eine Humanitäre Intervention erfüllen sollte. Zugleich beinhaltet sie deren Rechtfertigung.

Die Definition enthält fünf Punkte, wobei der letzte eine nachträgliche Ergänzung ist:

(i) Eine Humanitäre Intervention ist eine militärische Intervention, d.h. der Einsatz tödlicher Waffengewalt. Sie hat die unvermeidliche Folge, dass Menschen ums Leben kommen.

(ii) Eine Humanitäre Intervention erfolgt auf dem Territorium eines anderen Staates ohne die Zustimmung der Regierung dieses Staates.

*(iii) Eine Humanitäre Intervention hat das **primäre** Ziel, das Existenzrecht des Menschen zu schützen. Sie hat zur Folge, dass das Leben von Menschen gerettet wird, die innerhalb des unter (ii) genannten Staates verfolgt werden und um ihr Leben fürchten müssen.*

(iv) Eine Humanitäre Intervention ist gerechtfertigt, da das Existenzrecht des Menschen ein elementares, staats- und kulturübergreifendes Menschenrecht ist. Der Schutz dieses Rechts rechtfertigt die Inkaufnahme von Todesopfern und das Überschreiten staatlicher Grenzen.

(v) Eine Humanitäre Intervention ist nur dann gerechtfertigt, wenn sämtliche nicht-militärische Versuche, das Leben der bedrohten Menschen zu retten, gescheitert sind. Sie ist zu verstehen als ultima ratio.

Offen bleibt bei dieser Definition der Akteur, der die Humanitäre Intervention durchführt. Bei diesem kann es sich um das Militär eines Staates oder mehrerer Staaten handeln. Denkbar ist auch eine Armee, die sich wie die UN-Friedenstruppen („Blauhelmsoldaten“) aus Soldaten verschiedenster Länder zusammensetzt.

Die Definition reduziert das Konzept der Humanitären Intervention auf seine wesentlichen Bedingungen und Ziele. Dennoch bietet sie Anlass zur Kritik. Vor allem steht zur Debatte, inwiefern es gerechtfertigt ist, Menschenleben zu retten, indem man den Tod anderer Menschen verursacht. Im Folgenden möchte ich auf diese Kritik eingehen. Dabei werde ich zwischen drei Gruppen von Menschen unterscheiden, die bei einer Humanitären Intervention ums Leben kommen können: 1) das Militär des angegriffenen Staates, 2) Zivilisten, 3) Soldaten der intervenierenden Staaten.

3. Ethische Argumente gegen die Humanitäre Intervention

3.1. Humanitäre Interventionen töten Angehörige des gegnerischen Militärs

Laut der Definition, die ich im vergangenen Kapitel aufgestellt habe, hat die Humanitäre Intervention die unvermeidbare Folge, dass Menschen ums Leben kommen. Damit gibt sie Anlass zur Kritik: Sie möchte zwar den Tod von Menschen verhindern, führt jedoch bei dem Versuch, das Leben dieser Menschen zu retten, den Tod anderer Menschen herbei.

Bei den Menschen, die durch die Humanitäre Intervention ums Leben kommen, sollten wir zwischen verschiedenen Gruppen unterscheiden. Zunächst möchte ich auf die Gruppe eingehen, die den Anstoß zur Humanitären Intervention gibt. Es handelt sich um Angehörige des Militärs des angegriffenen Staates, die die Verantwortung für den gewaltsamen Tod von Menschen tragen. Zu ihnen können z.B. Soldaten einer Einheit zählen, die das Ziel haben, eine ethnische Minderheit zu verfolgen. Bei einer zielgerichteten Humanitären Intervention ist es unvermeidlich, einige von ihnen zu töten, um das Leben der Verfolgten zu schützen. Eine solche Situation liegt z.B. dann vor, wenn Soldaten Dörfer überfallen, um die dort lebende Zivilbevölkerung zu massakrieren, jedoch sämtliche diplomatische Versuche, das Töten zu verhindern, gescheitert sind. In diesem Fall kann nur noch eine militärische Intervention bewirken, dass die Massaker gestoppt werden. Militärisch zu intervenieren hat in diesem Fall die unvermeidliche Folge, dass einige der angreifenden Soldaten tödlich verletzt werden.

Die kritischen Fragen, die sich hier stellen, können so formuliert werden: Ist es gerechtfertigt, die angreifenden Soldaten zu töten? Wird damit das Existenzrecht des Menschen missachtet? Gilt das Existenzrecht nicht ausnahmslos für jeden Menschen?

Das Töten der Soldaten, so möchte ich argumentieren, ist in diesem Fall gerechtfertigt,

da es es einen Akt der Nothilfe darstellt. Unter Nothilfe verstehe ich in diesem Zusammenhang eine Handlung in einer ausweglosen Situation, die nur zwei Optionen zulässt:

a) Die erste Möglichkeit besteht darin, nicht zu intervenieren. Damit lässt man zu, dass die Zivilisten getötet werden. Diese Option kann salopp als „Zuschauen“ bezeichnet werden.

b) Die zweite Möglichkeit besteht darin, militärisch zu intervenieren, um die Massaker zu stoppen. Militärisch zu intervenieren hat jedoch die unvermeidliche Folge, dass einige Soldaten getötet werden. Diese Option kann als „Nothilfe“ bezeichnet werden.

Bei beiden Optionen werden Menschen ums Leben kommen. Die Außenstehenden, die zwischen „Zuschauen“ und „Nothilfe“ entscheiden, entscheiden lediglich darüber, wer ums Leben kommen wird. Nicht jedoch entscheiden sie darüber, dass Menschen ums Leben kommen. Die letztgenannte Entscheidung haben bereits die Soldaten getroffen, die in die Dörfer einmarschieren, um die Bevölkerung zu massakrieren. Sie haben eine Situation geschaffen, die zwangsläufig zum Tod von Menschen führen wird. Sie sind daher die einzigen, die das Existenzrecht des Menschen nicht achten.

Die Nothilfe, d.h. das Töten der angreifenden Soldaten ist deshalb gerechtfertigt, weil es die Verantwortlichen trifft, die durch ihr Handeln bewirken, dass Menschen ums Leben kommen werden. Die Nothilfe missachtet das Existenzrecht des Menschen nicht, denn sie ist nur die Konsequenz, nicht aber die Ursache einer ausweglosen, tödlichen Situation. Im Gegenteil schützt sie das Existenzrecht der Menschen, die für die Entstehung der Situation keine Verantwortung tragen und ihr hilflos ausgeliefert sind.

Das Prinzip der Nothilfe rechtfertigt nicht nur den Angriff auf die bereits erwähnten Soldaten, die unmittelbar an der Tötung von Zivilisten beteiligt sind. Auch gibt es die Rechtfertigung für den Angriff auf Menschen, die indirekt für das Töten von unschuldigen Menschen Verantwortung tragen. Zu diesen zählen z.B. die Regierung eines diktatorischen Regimes, die die Verfolgung von ethnischen Minderheiten befiehlt, sowie der Generalstab, der die notwendigen militärischen Operationen plant und koordiniert. Für die Menschen aus diesen Gruppen gilt das gleiche: Es ist gerechtfertigt, ihnen das Leben zu nehmen, wenn dadurch das Leben der von ihnen verfolgten und ihnen ausgelieferten Menschen gerettet werden kann.

Schwierigkeiten ergeben sich erst dann, wenn bei einer Humanitären Intervention Militärangehörige ums Leben kommen, deren Verantwortung für den Tod der verfolgten Menschen unklar ist. Zu diesen zählen z.B. Soldaten in einer Kaserne, die durch Zwang zum Wehrdienst eingezogen wurden, jedoch nicht bereit sind, sich an der Verfolgung

von Zivilisten zu beteiligen. Auch rangniedrige Mitarbeiter der Militärverwaltung, die keine Befehle erteilen und evtl. im Unwissen über die Pläne des Generalstabs sind, gehören zu dieser Gruppe. Angriffe auf Orte, an denen sich Menschen mit diesem Status befinden, sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Daraus ergibt sich eine weitere Bedingung, die für Humanitäre Interventionen gelten sollte: Die Armeen der intervenierenden Staaten sollten in der Lage sein, die Menschen, die die Verantwortung für den Tod hilfloser Menschen tragen, leicht zu orten und gezielt anzugreifen.

An einer späteren Stelle werde ich noch einen Vorschlag machen, mit welchen Strategien auf dieses Ziel hingearbeitet werden kann. Zunächst möchte ich auf eine weitere Gruppe von Menschen eingehen, die bei einer Humanitären Intervention ums Leben kommen können: Zivilisten, die nicht an der Verfolgung und der Tötung anderer Menschen beteiligt sind.

3.2. Humanitäre Interventionen fordern den Tod von Zivilisten

Es steht außer Frage, dass Humanitäre Interventionen den Tod von Menschen vermeiden sollten, die keine Verantwortung für den Tod anderer Menschen tragen. Die als „Humanitäre Interventionen“ bezeichneten Kriege der letzten Jahrzehnte haben jedoch gezeigt, dass es äußerst schwer ist, diese Maxime in der Praxis umzusetzen. So können selbst moderne Präzisionsraketen ihr Ziel verfehlen und den Tod unschuldiger Zivilisten verursachen.¹⁸

Man würde es sich zu leicht machen, wenn man die These aufstellen würde, dass eine Humanitäre Intervention erst dann gerechtfertigt sei, wenn sie die technischen Mittel zu einer „sauberen Kriegsführung“ ohne zivile Opfer entwickelt habe. Die „Humanitäre Intervention“ wäre dann nur ein realitätsfernes Konzept, das sich – wenn überhaupt – nur in sehr ferner Zukunft anwenden ließe. Ich möchte stattdessen von einem eher gegenwartsbezogenen Szenario ausgehen, bei dem sich zivile Opfer nicht vermeiden lassen. Die ethische Rechtfertigung für zivile Opfer fällt jedoch auf den ersten Blick schwer. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass Frauen, Männer, Kinder oder Senioren, die keine Schuld trifft, bei einer militärischen Intervention ums Leben kommen?

Bei einer Humanitären Intervention, so möchte ich zunächst argumentieren, können zwar Zivilisten ums Leben kommen, jedoch werden diese nicht absichtlich getötet. Der

¹⁸ Vgl. Jürgen Rieser: Die Rolle der Hilfsorganisationen im Spannungsfeld zwischen Politik und Hilfe, S. 95.

Tod von Zivilisten kann als eine nicht intendierte Folge der Humanitären Intervention bezeichnet werden, nicht jedoch als deren Ziel. Ein Raketenangriff kann z.B. ein Depot zum Ziel haben, in dem Waffen und Munition gelagert werden. Aufgrund technischen Versagens verfehlt die Rakete jedoch ihr Ziel und trifft ein Wohngebäude, in dem sich Zivilisten aufhalten. Während des Kosovo-Krieges und anderen Kriegen wurden die Folgen solcher fehlgeschlagenen Angriffe als „Kollateralschäden“ bezeichnet. Ich möchte jedoch den alternativen Begriff „Kollateralopfer“ verwenden, da er weniger bagatellisierend klingt und die Menschen als Opfer in den Mittelpunkt rückt.¹⁹

Kollateralopfer lassen sich meines Erachtens dann rechtfertigen, wenn sie nur eine ungewünschte Folge in einem Krieg sind, bei dem die gewünschten Folgen überwiegen.²⁰ Da bei einer Humanitären Intervention die Rettung von Menschen die gewünschte Folge ist, kann man den Sachverhalt auch so formulieren: Kollateralopfer sind dann gerechtfertigt, wenn ihre Anzahl niedriger ist als die Anzahl der Menschen, die durch die Humanitäre Intervention gerettet werden.

Die von mir formulierte Position bedient sich eines klassischen utilitaristischen Arguments: Eine Handlung ist dann ethisch gerechtfertigt, wenn sie dem Wohlergehen einer möglichst großen Anzahl von Menschen dient. Ein häufig vorgebrachtes Argument gegen den Utilitarismus besagt jedoch, dass er sich nur in einer begrenzten Anzahl an Situationen anwenden lasse. Vor allem taue er nicht in Situationen, in denen das Leben von Menschen auf dem Spiel stehe. Es sei zynisch, Menschenleben gegeneinander aufzuwiegen.²¹

Ich bin der Auffassung, dass das Konzept der Humanitären Intervention dieser Kritik standhalten kann. Dazu ist es allerdings nötig, eine weitere Bedingung zu formulieren: Militärische Angriffe sollten nur auf Militärangehörige zielen, die für das Töten von Zivilisten verantwortlich sind. Falls sich im näheren Umkreis dieser Soldaten Zivilisten befinden, dann sollte es sich um Zivilisten handeln, die sich in unmittelbarer Lebensgefahr befinden. Diese Bedingungen sind z.B. bei folgendem Szenario gegeben:

19 Vgl. Sebastian Grumer, Kollateralopfer und die moralische Verantwortung von Soldaten, S. 21 ff.

20 Das Argument stützt sich auf das Prinzip der sogenannten Doppelwirkung: Man darf die schlechten Folgen einer Handlung in Kauf nehmen, wenn sie im Verhältnis stehen zu den guten Folgen, die angestrebt werden. Vgl. Michael Haspel: Die ethische Beurteilung der Tötung von Zivilpersonen, S. 103.

21 Vgl. Kirsten Meyer: Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen, S. 18 ff. sowie Rüdiger Bittner, Humanitäre Interventionen sind unrecht, S. 99 ff.

Ein Panzerkonvoi rast auf ein Dorf zu, um dieses vollständig zu zerstören und die dort lebende ethnische Minderheit auszulöschen. Die Armee des intervenierenden Staates versucht, diesen Angriff zu stoppen, indem sie den Konvoi mit Raketen unter Beschuss nimmt. Eine Rakete verfehlt ihr Ziel und trifft versehentlich ein Wohngebäude, in dem sich Zivilisten aufhalten. Die anderen Raketen treffen allerdings ihr Ziel und können den Panzerkonvoi stoppen.

In diesem Fall kommen durch den Raketenangriff einige Zivilisten ums Leben, jedoch bleibt die restliche Bevölkerung des Dorfes vom Angriff der Panzer verschont. Insgesamt werden dadurch mehr Zivilisten gerettet als getötet. Es werden auch keine Menschenleben gegeneinander aufgewogen, da den getöteten Zivilisten ohnehin der Tod durch die anrückenden Panzer bevorstand.²²

Eine Humanitäre Intervention sollte sich auf Einsätze dieser Art beschränken. Andere militärische Operationen, wie etwa Angriffe auf Waffendepots in der Hauptstadt eines Regimes, sollten vermieden werden. Denn hier besteht eine weitaus größere Gefahr, dass fehlgeschlagene Raketen- oder Bombenangriffe Zivilisten treffen, die sich nicht in unmittelbarer Lebensgefahr befinden.

Eine Humanitäre Intervention, die eine Strategie dieser Art verfolgt, vermeidet nicht nur den Tod ungefährdeter Zivilisten. Auch besteht ein niedriges Risiko, dass Militärangehörige getötet werden, die keine Verantwortung für die Verfolgung von Menschen tragen. Die intervenierenden Staaten, die auf diesem Weg einen erkennbaren Erfolg erzielen möchten, stehen allerdings vor technischen und logistischen Herausforderungen. Evtl. ist der Einsatz von Bodentruppen nötig, die direkt vor Ort, d.h. schnell und effizient eingreifen können. In diesem Fall müssen jedoch die intervenierenden Armeen mit Verlusten in den eigenen Reihen rechnen. Im Folgenden möchte ich noch auf diese Problematik eingehen.

3.3. Humanitäre Interventionen fordern Opfer unter den Soldaten der intervenierenden Staaten

Bei jeder Humanitären Intervention besteht für die angreifenden Soldaten das Risiko, von den gegnerischen Truppen getötet zu werden. Dieser Umstand ist nicht nur ethisch

²² Inspiration zu diesem Gedanken gab mir Peter Schaber. Er ist der Ansicht, dass die zivilen Opfer einer Humanitären Intervention eher selten unbeteiligte Dritte seien. Im Gegensatz zu mir fordert er jedoch nicht explizit, dass die Intervenierenden zwischen beteiligten und unbeteiligten Zivilisten unterscheiden sollten. Vgl. Peter Schaber: Wann ist der Grund gerecht, S. 135-136.

erklärungsbedürftig. Auch ist nach zwei Weltkriegen in vielen Gesellschaften die Bereitschaft gesunken, das eigene Leben für ein gemeinschaftliches Ziel zu opfern. Wie der Politologe Herfried Münkler schreibt, sei die westliche Welt unlängst in einem „postheroischen Zeitalter“ angekommen.²³

Eine Möglichkeit, Todesopfer in denen eigenen Reihen zu vermeiden, besteht darin, auf den Einsatz von Bodentruppen zu verzichten und stattdessen Luftangriffe zu fliegen. Diesen Ansatz haben in den letzten Jahrzehnten die NATO-Staaten verfolgt, die ihre Militäroperationen als „Humanitäre Interventionen“ bezeichnet haben. Ihre *Zero-Casualty*-Philosophie stand jedoch im krassen Gegensatz zu der Bereitschaft, Zivilisten als Kollateralschaden in Kauf zu nehmen. So kamen während des Kosovokrieges sowohl unbeteiligte Serben als auch Albaner ums Leben.²⁴

Eine erfolgreiche Humanitäre Intervention kommt nach meiner Einschätzung nicht darum herum, Todesopfer in den eigenen Reihen in Kauf zu nehmen. Der Kosovo-Krieg ist auch hier ein gutes Beispiel. So haben Militärexperten im Nachhinein bemängelt, dass die alliierten Luftangriffe die Vertreibung und Tötung der Kosovo-Albaner nicht behindert, sondern sogar massiv verschlimmert haben. Der Einsatz von Bodentruppen hingegen hätte schneller zum Erfolg geführt und weniger Kollateralschaden zur Folge gehabt. Jedoch hätte man mit dieser Strategie mehr Todesopfer in den eigenen Reihen verzeichnet.²⁵

Wie jedoch lassen sich solche Todesopfer rechtfertigen? Die einzige Lösung des Problems besteht darin, die Durchführung der Humanitären Intervention freiwilligen Soldaten zu überlassen. Diese sollten von der Militärführung über die hohen Risiken des Einsatzes eingehend aufgeklärt werden. Sie sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie bei dem Versuch, das Leben anderer Menschen zu retten, ihr eigenes Leben verlieren können. Falls sie einwilligen, besteht kein Grund, sie an der Umsetzung ihrer freien Entscheidung zu hindern. Wehrpflichtige hingegen sollten nicht dazu gezwungen werden, sich an der Humanitären Intervention zu beteiligen. Denn dies würde bedeuten, dass einige Menschen ohne ihre Einwilligung in den Tod geschickt werden. Das gleiche gilt für Soldaten, die sich einst für mehrere Jahre verpflichtet haben, nun aber nicht mehr bereit sind, ihr Leben zu riskieren. Ihnen sollte man die Möglichkeit geben, die Beteiligung am Einsatz abzulehnen.²⁶

23 Vgl. Herfried Münkler: *Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt*, S. 169 ff.

24 Vgl. Michael Haspel: *Responsibility to Protect und Humanitäre Intervention*, S. 290-291.

25 Vgl. ebd., S. 290-291.

26 Ähnliche Überlegungen äußert Peter Schaber: *Es bestehe keine moralische Pflicht, eine Humanitäre Intervention durchzuführen*. Vgl. Peter Schaber: *Wann ist der Grund gerecht*, S. 137-138.

Die von mir formulierten Bedingungen würden jedoch voraussetzen, dass sich das Berufsbild und das Ethos des Soldaten grundlegend wandeln. Denn Soldaten, die sich an Humanitären Interventionen beteiligen, sind nicht dafür zuständig, ihr Land und dessen Bürger zu verteidigen. Ihre Aufgabe besteht darin, aufopferungsvoll das Leben von Menschen zu schützen, die Bürger eines anderen Staates sind. Bedingung dafür ist, dass die Soldaten in dieser Mission einen Sinn erkennen. Das sogenannte postheroische Zeitalter müsste dafür überwunden werden.

4. Fazit

Das Konzept der Humanitären Intervention ist nach Einsätzen wie dem Kosovokrieg (1999) und dem Libyenkrieg (2011) massiv in die Kritik geraten. Den Staaten der NATO wurde der Vorwurf gemacht, sie hätten mehr humanitäres Leid verursacht als verhindert. Zum Teil wurde ihnen auch vorgehalten, sie hätten völkerrechtswidrig gehandelt und den Begriff der Humanitären Intervention missbraucht, um eigene macht- oder geopolitische Interessen durchzusetzen.

Das Ziel meiner Arbeit bestand nicht darin, diese zeithistorische und völkerrechtliche Kritik zu diskutieren. Stattdessen habe ich das Konzept der Humanitären Intervention hinsichtlich seiner ethischen Prämissen untersucht und nach seinen grundsätzlichen Voraussetzungen und Zielen gefragt. Als Ergebnis habe ich die These herausgearbeitet, dass eine Humanitäre Intervention ethisch gerechtfertigt werden kann, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllt.

Eine Humanitäre Intervention, so habe ich zunächst in einer ethischen Definition festgehalten, ist der Einsatz von tödlicher Waffengewalt in einem fremden Staat. Ihr Ziel sollte ausschließlich darin bestehen, das Existenzrecht des Menschen zu schützen, d.h. das Leben von Menschen zu retten, die in dem genannten Staat verfolgt werden und um ihr Leben fürchten müssen. Nicht jedoch besteht ihr Ziel darin, politische Ziele wie die Einführung einer Demokratie durchzusetzen. Einzig die Rettung von Menschenleben rechtfertigt den Einsatz von Gewalt, die wiederum den Tod anderer Menschen bewirken kann. Die Humanitäre Intervention ist zudem an die Bedingung geknüpft, dass sämtliche nicht-militärische Versuche, das Töten zu verhindern, gescheitert sind.

Die Humanitäre Intervention, so habe ich argumentiert, lässt sich damit rechtfertigen, dass sie mit dem Existenzrecht ein elementares, interkulturelles und staatenübergreifendes Menschenrecht verteidigt. Die unvermeidliche Folge, dass andere Menschen durch

Waffengewalt ums Leben kommen, darf sie dabei in Kauf nehmen. Den Vorwürfen, sie töte gezielt Unschuldige und maße sich an, Menschenleben gegeneinander aufzuwiegen, kann die Humanitäre Intervention jedoch nur standhalten, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

1) Sie darf gezielt nur diejenigen töten, die eine erkennbare Verantwortung für das Töten unschuldiger Zivilisten tragen. Die Armeen der intervenierenden Staaten sollten in der Lage sein, diese Verantwortlichen zu lokalisieren und gezielt anzugreifen. Angriffe auf militärische Ziele, die nicht in Verbindung mit der Verfolgung bzw. Tötung von Zivilisten stehen, sollten daher unterlassen werden.

2) Die Humanitäre Intervention darf Menschen nur dann als Kollateralschaden in Kauf nehmen, wenn sich diese bereits in Lebensgefahr befinden. Direkte Angriffe auf die Hauptstadt und andere Ballungszentren, wo sich ungefährdete Zivilisten aufhalten, sind daher nicht gerechtfertigt.

3) Die intervenierenden Staaten dürfen keine Wehrpflichtigen in den Krieg und damit in den möglichen Tod schicken. Stattdessen sollten sich die intervenierenden Armeen aus freiwilligen Soldaten zusammensetzen. Diese müssen bereit sein, schnell und effektiv zu handeln und sich als Bodensoldaten einem hohen Risiko auszusetzen. Voraussetzung dafür ist, dass sie einen Sinn darin erkennen, ihr eigenes Leben für das Leben der Bürger anderer Staaten zu opfern.

Alle von mir genannten Bedingungen betreffen die Planung und Durchführung der Humanitären Intervention. Maßnahmen, die nach der Humanitären Intervention folgen könnten, sind ein Thema, das gesondert diskutiert werden sollte. Einige Vorschläge seien zum Abschluss dennoch genannt:

Die Staaten, die die Humanitäre Intervention durchgeführt haben, sollten sich darum bemühen, Bedingungen für Stabilität, Frieden und Sicherheit in dem betroffenen Staat zu schaffen. Wurde z.B. eine ethnische Minderheit von einer ethnischen Mehrheit verfolgt, dann sollten geeignete Maßnahmen durchgesetzt werden, die eine Versöhnung der Volksgruppen bewirken können. Falls nach der Humanitären Intervention eine Diktatur gestürzt wird, sollte man Hilfe für den Aufbau neuer staatlicher Strukturen leisten, um langfristig Stabilität zu garantieren. Nur mit Maßnahmen dieser Art kann man bewirken, dass keine neuen Spannungen entstehen, die erneut zu einer tödlichen Eskalation führen. Die Erfolge, die eine Humanitäre Intervention kurzfristig erreicht, sollten auch langfristig gesichert werden.

Literatur

- Becker, Johannes/ Sommer, Gert (Hg.): Der Libyen Krieg. Das Öl und die „Verantwortung zu schützen“, Berlin 2013.
- Bittner, Rüdiger: Humanitäre Interventionen sind Unrecht. In: Georg Meggle (Hg.): Humanitäre Interventionsethik. Was lehrt uns der Kosovokrieg? Paderborn 2004, S. 99-106.
- Busche, Hubertus: Die Humanitäre Intervention im Überblick. In: Hubertus Busche/ Daniel Schubbe: Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung, Tübingen 2013, S. 1-25.
- Hankel, Gerd: Das Humanitäre Völkerrecht im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Probleme und Herausforderungen. In: Matthias Gilmer/ Volker Stümke: Kollateralopfer. Die Tötung von unschuldigen als rechtliches und moralisches Problem, Münster 2014, S. 71-93.
- Michael Haspel: Responsibility to Protect und Humanitäre Intervention. In: Hubertus Busche/ Daniel Schubbe: Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung, Tübingen 2013, S. 267-298.
- Haspel, Michael: Die ethische Beurteilung der Tötung von Zivilpersonen. In: Matthias Gilmer/ Volker Stümke: Kollateralopfer. Die Tötung von unschuldigen als rechtliches und moralisches Problem, Münster 2014, S. 97-111.
- Meyer, Kirsten: Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen. Deontologische Positionen zum Prinzip der Doppelwirkung. In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, 97.1 (2011), S. 18-32.
- Münkler, Herfried: Kriegssplitter. Die Evolution der Gewalt im 20. und 21. Jahrhundert, Berlin 2015.
- Neugebauer, Karl-Volker: Grundkurs deutsche Militärgeschichte. Die Zeit nach 1945: Armeen im Wandel, München 2008, S. 375.
- Oeter, Stefan: Humanitäre Intervention und Gewaltverbot. In: Hauke Brunkhorst (Hg.): Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention, Frankfurt 1998, S. 37-62.
- Rezac, David: Militärische Intervention als Problem des Völkerrechts. In: Studien und Berichte zur Sicherheitspolitik (2002), S. 126 ff.
- Rieser, Jürgen: Sind Hilfsorganisationen überflüssig? Die Rolle der Hilfsorganisation zwischen Politik und Hilfe. In: Wolf-Dieter Eberwein/ Peter Runge (Hg.): Humanitäre Hilfe statt Politik? Neue Herausforderungen für ein altes Politikfeld, Münster 2002, S. 91-110.
- Rudolf, Peter: Schutzverantwortung und Humanitäre Intervention. Eine Ethische Bewertung der „Responsibility to Protect“ im Lichte des Libyen Einsatzes, Berlin 2013.
- Schaber, Peter: Wann ist der Grund gerecht? Zur Rechtfertigung Humanitärer Interventionen. In: Hubertus Busche/ Daniel Schubbe: Die Humanitäre Intervention in der ethischen Beurteilung, Tübingen 2013, S. 1-25.